

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin · Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz

67. Jahrgang Nr. 8

Berlin, den 23. März 2011

03227

Inhalt

| | | |
|----------|---|----|
| 2.3.2011 | Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XVI-18 im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Köpenick. | 86 |
| 8.3.2011 | Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen 2022-2-1 | 87 |
| 8.3.2011 | Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 11-11a im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Friedrichsfelde. | 88 |

Abkürzungen: GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, VOBl. = Verordnungsblatt Berlin Teil I bzw. Teil II, BGBl. = Bundesgesetzblatt Teil I, II bzw. III, GVABl. = Gesetz-, Verordnungs- und Amtsblatt für Berlin, GBl. = Gesetzblatt der DDR Teil I bzw. Teil II, ABl. = Amtsblatt für Berlin

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans XVI-18
im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Köpenick

Vom 2. März 2011

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XVI-18 vom 18. Januar 2010 für das Gelände zwischen Bahnhofstraße, Elcknerplatz, Borgmannstraße und Parrisiusstraße im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Köpenick, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Bauen und Stadtentwicklung, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans XVI-18 können beim Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Bauen und Stadtentwicklung, Stadtplanungsamt und Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 2. März 2011

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin

Gabriele S c h ö t t l e r
 Bezirksbürgermeisterin

Rainer H ö l m e r
 Bezirksstadtrat für Bauen
 und Stadtentwicklung

Zwölfte Verordnung

zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen

Vom 8. März 2011

Auf Grund des § 9 Absatz 1 des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen vom 29. November 1978 (GVBl. S. 2214), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2002 (GVBl. S. 372) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen in der Fassung vom 29. Mai 1979 (GVBl. S. 826), die zuletzt durch Artikel X der Verordnung vom 29. Mai 2001 (GVBl. S. 165) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 4 Buchstabe d werden vor dem Wort „Wirtschaftsprüfer“ die Wörter „Wirtschaftsprüferinnen und“ und vor dem Wort „Steuerberater“ die Wörter „Steuerberaterinnen und“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Vorsitzende des Widerspruchsausschusses bei der Hauptfürsorgestelle“ durch die Wörter „die oder der Vorsitzende des Widerspruchsausschusses bei dem Integrationsamt“ und die Angabe „26 €“ durch die Angabe „31 €“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Angabe „31 €“ durch die Angabe „35 €“, die Wörter „der Vorsitzende“ durch die Wörter „die oder der Vorsitzende“ und die Angabe „36 €“ durch die Angabe „40 €“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „25,56 €“ durch die Angabe „30 €“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Vorsteher“ die Wörter „Vorsteherinnen und“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Schiedsmänner“ durch das Wort „Schiedspersonen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „des Berliner Schiedsmanngesetzes vom 31. Mai 1965 (GVBl. S. 705/707)“ durch die Angabe „des Berliner Schiedsamtgesetzes vom 7. April 1994 (GVBl. S. 109), das zuletzt durch Artikel XII Nummer 43 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden vor dem Wort „Helfern“ die Wörter „Helferinnen und“ eingefügt.
 - d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ehrenamtliche Pharmazierätinnen und Pharmazieräte, die nach § 64 Absatz 2 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. September 2009 (BGBl. I S. 3172) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung als Sachverständige mit der Überwachung von Apotheken beauftragt werden, erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung

 1. von 30 € bei einer Kommissionsbesichtigung,
 2. von 75 € bei einer allein durchgeführten Besichtigung.

Mit der pauschalen Entschädigung sind sämtliche mit der Tätigkeit verbundenen Aufwendungen, einschließlich der Inanspruchnahme von Vertretungen, sowie Fahrtkosten, Zeitversäumnis und Verdienstausschluss abgegolten.“

- e) In Absatz 5 wird die Angabe „25,56 €“ durch die Angabe „35 €“ ersetzt.
- f) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher nach § 26 des Landeskrankenhausgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2001 (GVBl. S. 110), das zuletzt durch Nummer 45 der Anlage zum Gesetz vom 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und die weiteren sachkundigen Personen nach § 40 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes für psychisch Kranke vom 8. März 1985 (GVBl. S. 586), das durch Artikel II des Gesetzes vom 17. März 1994 (GVBl. S. 86) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung

 1. von 42 € für einen Betreuungsbereich bis zu 100 Planbetten,
 2. von 76 € für einen Betreuungsbereich bis zu 200 Planbetten,
 3. von 120 € für einen Betreuungsbereich bis zu 400 Planbetten,
 4. von 180 € für einen Betreuungsbereich bis zu 1000 Planbetten,
 5. von 210 € für einen Betreuungsbereich bis zu 1500 Planbetten,
 6. von 240 € für einen Betreuungsbereich über 1500 Planbetten.

In einer psychiatrischen Abteilung eines Krankenhauses wird die Zahl der Planbetten dieser Abteilung für die Entschädigung der weiteren sachkundigen Personen zugrunde gelegt. Sind die Planbetten eines Krankenhauses auf mehrere Standorte verteilt, erhöht sich die Aufwandsentschädigung der Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher

 1. bei zwei Standorten um 15 €,
 2. bei mehr als zwei Standorten um 30 €.“
- g) Absatz 7 wird aufgehoben.
- h) Der bisherige Absatz 8 wird neuer Absatz 7.

Artikel II

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport wird ermächtigt, die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden geänderten Fassung bekannt zu machen.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin folgenden Kalendermonats in Kraft.

Berlin, den 8. März 2011

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t
Regierender Bürgermeister

Dr. Ehrhart K ö r t i n g
Senator für Inneres und Sport

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Telefon: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08
E-Mail: gabriele.bluemel@senjust.berlin.de
Homepage: www.berlin.de/senjust

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland Information Services GmbH, Feldstiege 100, 48161 Münster
Telefon: 025 33/93 00 907, Fax 025 33/93 00 908
E-Mail: service-wkdis@wolterskluwer.de
Internet: www.wkdis.de / www.wolterskluwer.de

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt.
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 1,70 € zzgl. Versand
(Deutsche Bank München, Konto 222 02 75, BLZ 700 700 10)

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Wolters Kluwer Deutschland Information Services GmbH
Feldstiege 100 • 48161 Münster
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplans 11-11 a im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Friedrichsfelde

Vom 8. März 2011

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan 11-11 a vom 26. Mai 2010 für die Grundstücke Einbecker Straße 53 / 59 und 63 im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Friedrichsfelde, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt und Verkehr, Amt für Planen und Vermessen, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt und Verkehr, Amt für Planen und Vermessen, Fachbereich Stadtplanung, und im Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2a Nummer 3 und 4 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Lichtenberg von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 8. März 2011

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin

Emmrich
Bezirksbürgermeisterin

Geisel
Bezirksstadtrat für
Stadtentwicklung, Bauen,
Umwelt und Verkehr